weil er fürchtet, seine Unterschrift bedeute ein Eingeständnis seiner Schuld. In solchen Fällen muß man dem Beschuldigten klarmachen, daß seine Unterschrift nur die Bestätigung der Tatsache bedeutet, daß er die Verfügung zur Kenntnis genommen hat, während seine Beziehung zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung sich nicht in der Verfügung, sondern im Protokoll seiner Vernehmung widerspiegelt.

Falls der Beschuldigte zwar Aussagen macht, sich aber weigert, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben, so wird das am Schluß des Protokolls unter Anführung der Motive der Verweigerung vermerkt. Der Untersuchungsführer unterschreibt dieses Protokoll und fügt es der Sache bei. Nach Ermessen des Untersuchungsführers kann auch im Beisein unbeteiligter Personen ein gesondertes Protokoll über die Weigerung des Beschuldigten, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben, angefertigt werden.

Sollte es nicht möglich sein, unbeteiligte Personen zu laden (z. B. wenn die Vernehmung in der Haftanstalt erfolgt), so begnügt sich der Untersuchungsführer bei der Abfassung eines Protokolls über die Weigerung des Beschuldigten, die Verfügung über seine Heranziehung als Beschuldigter oder das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben, mit den Unterschriften zweier Untersuchungsführer oder des Staatsanwalts. Falls auch diese Personen nicht erreichbar sind, so versieht der Untersuchungsführer, ohne ein gesondertes Protokoll abzufassen, die Verfügung oder das Vernehmungsprotokoll hinter seiner Unterschrift mit einem diesbezüglichen Vermerk.